

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT DÜREN

VOM

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/20

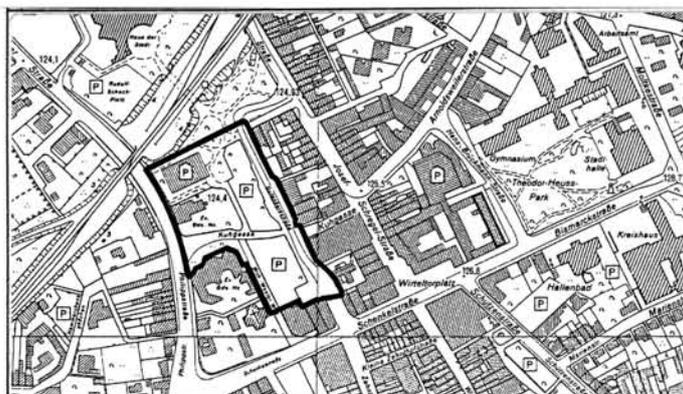
'StadtCenter Düren'

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV.NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02. 2000 (BauO NRW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 14.07. 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/20 'StadtCenter Düren'. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

§ 2 Gestalterische Festsetzungen

(1) Fassaden

Die in der Anlage beigefügten Ansichten der Fassaden Gutenbergstraße, Wilhelm-Wester-Weg, Langemarckpark sowie Kuhgasse/Philippstraße sind Bestandteil der Satzung. Die in diesen Ansichten dargestellte Materialwahl und Farbgestaltung der einzelnen Elemente der Fassaden – insbesondere Gliederung der Fassade durch senkrechte Treppenhäuser in Ziegelaufbauweise, Schaufensterzone im Erdgeschoss in Aluminium/Glas, verputzte Flächen im Obergeschoss – wird festgesetzt.

(2) Schaufenster

Die Rahmen- und Glasflächen der dem Außenraum zugewandten Schaufenster dürfen ausschließlich für Zwecke der Warenpräsentation gestaltet werden. Eine dauerhafte Nutzung dieser Flächen als Träger für Werbeanlagen – Klebefolien, Beschriftungen, Farbauftrag, etc. – ist ausgeschlossen.

§ 3 Werbeanlagen

Als Flächen und Standorte für Werbeanlagen sind ausschließlich die in den unter § 2 (1) genannten Ansichten gekennzeichneten Flächen zulässig.

Abweichend von der Ansicht Philippstraße/Wilhelm-Wester-Weg ist auf den Wandflächen des zwischen den Achsen 21 und 22 gelegenen Treppenhauses, das im unmittelbaren Einzugsbereich des Evangelischen Gemeindezentrums sowie der unter Denkmalschutz stehenden Kirchengebäude liegt, keine Werbeanlage zulässig.

Als in den Straßenraum auskragende Werbeanlagen sind ausschließlich die in den o.g. Ansichten dargestellten Ausnahmen – links und rechts des Eingangsbereiches Kuhgasse – zulässig.

§ 4 Denkmalpflegerischer Vorbehalt

Für die Gestaltung der Werbeanlagen im Bereich der Achsen 18-22 im Bereich des Wilhelm-Wester-Weges ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erforderlich. Dieser Bereich unterliegt dem Umgebungsschutz für die denkmalgeschützte Christuskirche.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen der §§ 2-4 sind im Einzelfall in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung möglich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Landesbauordnung NRW.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Ansichten der Fassaden des StadtCenters Düren (1 Blatt)

AUSSCHNITT

aus

Dürener Nachrichten / Dürener Zeitung

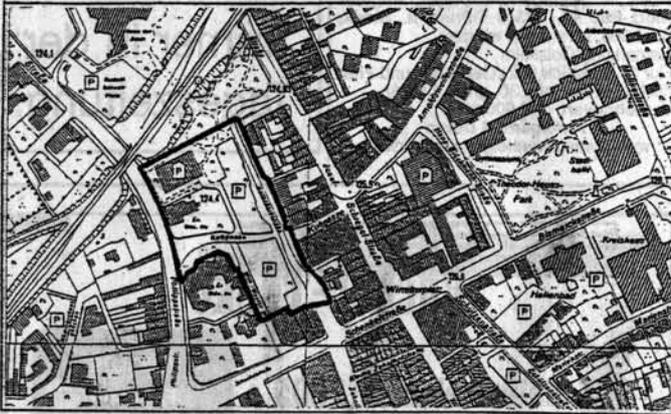
Samstag, den 02.10.2004 Nr.: 230

Gestaltungssatzung der Stadt Düren für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/20 'StadtCenter Düren'

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs.1 Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 02. 2000 (BauO NRW, GV NRW S. 256) hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 14. 07. 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1/20 'StadtCenter Düren'. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“
§ 2 Gestalterische Festsetzungen

(1) Fassaden

Die in der Anlage beigefügten Ansichten der Fassaden Gutenbergstraße, Wilhelm-Wester-Weg, Langemarckpark sowie Kuhlstraße/Philippstraße sind Bestandteil der Satzung. Die in diesen Ansichten dargestellte Materialwahl und Farbgestaltung der einzelnen Elemente der Fassaden – insbesondere Gliederung der Fassade durch senkrechte Treppenhäuser in Ziegelbauweise, Schaufensterzone im Erdgeschoss in Aluminium/Glas, verputzte Flächen im Obergeschoss – wird festgesetzt.

(2) Schaufenster

Die Rahmen- und Glasflächen der dem Außenraum zugewandten Schaufenster dürfen ausschließlich für Zwecke der Warenpräsentation gestaltet werden. Eine dauerhafte Nutzung dieser Flächen als Träger für Werbeanlagen – Klebefolien, Beschriftungen, Farbauftrag etc. – ist ausgeschlossen.

§ 3 Werbeanlagen

Als Flächen und Standorte für Werbeanlagen sind ausschließlich die in den unter § 2 (1) genannten Ansichten gekennzeichneten Flächen zulässig.

Abweichend von der Ansicht Philippstraße/Wilhelm-Wester-Weg ist auf den Wandflächen des zwischen den Achsen 21 und 22 gelegenen Treppenhauses, das im unmittelbaren Einzugsbereich des Evangelischen Gemeindezentrums sowie der unter Denkmalschutz stehenden Kirchengebäude liegt, keine Werbeanlage zulässig.

Als in den Straßenraum auskragende Werbeanlagen sind ausschließlich die in den o.g. Ansichten dargestellten Ausnahmen – links und rechts des Eingangsbereiches Kuhlstraße – zulässig.

§ 4 Denkmalpflegerischer Vorbehalt

Für die Gestaltung der Werbeanlagen im Bereich der Achsen 18-22 im Bereich des Wilhelm-Wester-Weges ist eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erforderlich. Dieser Bereich unterliegt dem Umgebungsschutz für die denkmalgeschützte Christuskirche.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen der §§ 2-4 sind im Einzelfall in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung möglich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Landesbauordnung NRW.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Ansichten der Fassaden des StadtCenters Düren (1Blatt)

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage – Ansichten der Fassaden des StadtCenters Düren (1 Blatt) – liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung Düren, Abteilung Planung, 52348 Düren, Wilhelmstraße 34, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 8.00-12.00 Uhr
und von 14.00-16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00-12.00 Uhr
und von 14.00-17.00 Uhr,
freitags von 8.00-12.00 Uhr

(mo-mi nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4 benutzen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25. 09. 2004

Larue
Bürgermeister